Fanszene Bielefeld

Fanszene Bielefeld, Melanchthonstraße 31a, 33615 Bielefeld

Gegen Zustellungsurkunde

Herrn
Rainer Wendt
Friedrichstraße 169
10117 Berlin

Aktenzeichen:
RW 13-12 05/Wendt

bei Antwort bitte angeben
Herr Jäger
Telefon 0211-884-2139
ralf.jaeger@landtag.nrw.de

Maßnahmen zur Verhütung von populistischen Aussagen im Zusammenhang mit Fußballfans
Betretungs- und Aufenthaltsverbot

Sehr geehrter Herr Wendt,

Ihnen gegenüber wird ein örtlich und zeitlich begrenztes **Betretungs- und Aufenthaltsverbot** für

Mittwoch, 15. März 2017,
in der Zeit von 12:00 - 24:00 Uhr,

für das gesamte Bielefelder Stadtgebiet angeordnet.

1. Verfügung
Hiermit wird Ihnen untersagt das Stadtgebiet Bielefeld am Mittwoch, den 15.03.2017, in der Zeit von 12 bis 24 Uhr zu betreten und sich darin aufzuhalten. Das Aufenthalts- und Betretungsverbot umfasst das gesamte Stadtgebiet Bielefeld. Der in der Anlage beigefügte Stadtplan ist Bestandteil dieses Bescheids.

2. Gebühren
Die Gebühr dieses Verwaltungsaktes sowie eventuelle Kosten tragen Sie. Die Gebühr wird auf 1312,00 Euro festgesetzt.
Es wird gebeten, den festgesetzten Betrag unter Angabe der PK-Nummer 1312 an den Fanrechtefonds zu überweisen. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieses Schreibens fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des Fälligkeitstages bezahlt, so ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 10 Prozent der rückständigen Gebühr zu entrichten.

Dienstgebäude
Platz des Landtags 1
40002 Düsseldorf

Öffentliche Verkehrsmittel
Die Straßenbahnlinien 706, 708 sowie 709 halten am Landtag NRW.

Buslinien 726, 835 sowie 836 halten ebenfalls am Landtag. Der Niederflurbus 732 hält am Rheinturm.

Zahlungen an:
Fanrechtefonds
Kontoinhaber:
RA Tobias Westkamp
IBAN:
DE11 3705 0299 0000 3793 88
BIC:
COKSDE33XXX
(KSK Köln)

3. Begründung
An dem oben genannten Tag soll eine CDU-Diskussionsveranstaltung mit Ihnen als Gastredner im Begegnungszentrum Bültmannshof, Jakob-Kaiser-Str. 2, 33615 Bielefeld, stattfinden.
Bei Diskussionsveranstaltungen an denen Sie teilgenommen haben, kam es in den letzten Jahren wiederholt zu Situationen, die zu Unannehmlichkeiten für aktive Fußballfans führten. Hier sind in erster Linie Falschaussagen und hetzerische Kommentare über die Sicherheit in Stadien und über die aktuellen Zustände im Fußball zu nennen. Diese Situationen hatten regelmäßig eine mediale Hetzjagd von aktiven Fußballfans zur Folge. Diese Gefährdung der Fankultur entstand nicht nur auf Diskussionsveranstaltungen, sondern auch bei Interviews und anderen medialen Äußerungen von Ihnen.
Betretungsverbote sind dazu geeignet, die o.g. Gefahren für Fußballfans abzuwehren, da dadurch potenzielle Störer der Fußballkultur an der Anreise zu Diskussionsveranstaltungen gehindert werden.
Die geeignete Maßnahme des gegen Sie ausgesprochenen Betretungsverbots ist auch angemessen. Sie werden in ihrer persönlichen Freiheit nur zu einer bestimmten Zeit und nur für einen kurzen Zeitraum eingeschränkt. Diese Einschränkung wiegt weit weniger schwer als das Interesse der Allgemeinheit an dem Betretungsverbot. Es ist zudem nicht ersichtlich, dass Sie durch das Betretungsverbot über den eigentlichen Inhalt dieser Verfügung hinaus unangemessen eingeschränkt werden.
Sie sind in der Vergangenheit wiederholt im Zusammenhang mit solchen Veranstaltungen und Interviews populistisch in Erscheinung getreten und haben durch Ihr Verhalten Gefahren wie oben beschrieben verursacht. Im Einzelnen sind hier folgende Vorkommnisse mit ihrer Beteiligung bekannt geworden:

<u>Äußerungen:</u>

„IN DER DERZEITIGEN SITUATION MÜSSEN WIR LEIDER JEDEM FUSSBALLFAN SAGEN: WER INS STADION GEHT, BEGIBT SICH IN LEBENSGEFAHR.“
Kicker, 30.10.2009

„WIR MÜSSEN AUCH PRÜFEN, OB BESTIMMTE BEREICHE IM STADION GESPERRT WERDEN SOLLTEN. IN DIE KURVEN, WO SICH HÄUFIG GEWALT HOCHSCHAUKELT, GEHÖREN KEINE FANS.“
„ABER DER DFB MUSS SICH FRAGEN, OB ES NICHT AUCH AKTIONISMUS OHNE SINN GIBT, WENN GELD FÜR BASTELSTUBEN VON ULTRA-FANS AUSGEGEBEN WIRD.“
TAZ, 20.03.2010

„DIE STEHPLÄTZE GEHÖREN ABGESCHAFFT, DIE ZÄUNE ERHÖHT, UND BEI JEDER AUSSCHREITUNG SOLLTEN FÜR DEN VEREIN 100 000 EURO FÄLLIG WERDEN.“
Im Interview mit der NOZ, Mai 2012

„DIE SITUATION IST UNERTRÄGLICH! WIR MÜSSEN VEREINE, DIE STADIONVERBOTE NICHT KONSEQUENT UMSETZEN, VOR LEEREN RÄNGEN SPIELEN LASSEN UND WIR MÜSSEN WIEDERHOLUNGSTÄTER MIT ELEKTRONISCHEN FUSSFESSELN UND LEBENSLANGEN STADIONVERBOTEN SANKTIONIEREN.“
Bild, 20.11.2012

„DIE SIND BEI BESTIMMTEN SPIELEN ABSOLUT RICHTIG UND VERNÜNFTIG. DIE AUFREGUNG DER FANS VERSTEHE ICH NICHT. AUCH AM FLUGHAFEN GIBT ES JA SOLCHE ‚KÖRPERNAHEN DURCHSUCHUNGEN‘.“
Über Kontrollen in Nacktzelten, web.de, 04.12.2012

„ES WIRD IMMER HEFTIGER. MANCHMAL HAT ES DEN ANSCHEIN, ALS WÜRDE AUS DEM VOLKSSPORT FUSSBALL DER SPORT „WIR PRÜGELN UNS MIT DER POLIZEI“ WERDEN. DASS POLIZISTEN IN LEBENSGEFAHR GERATEN, IST LEIDER DAS WOCHENENDPROGRAMM.“
Welt, 07.03.2015

„ES IST DOCH REINER ZUFALL, DASS ES NOCH KEINEN TOTEN GEGEBEN HAT.“

„WIR WÜNSCHEN UNS, DASS DIE POLIZEI BESSER ALS BISHER IN DIE LAGE VERSETZT WIRD, GRUPPEN VOM STADIEN FERNZUHALTEN. WENN ETWA EINE GRUPPE VORHER EINEN ZUG AUSEINANDERGENOMMEN HAT, DASS WIR GLEICH AM BAHNHOF SAGEN KÖNNEN, DASS SIE DAS SPIEL NICHT SEHEN WERDEN. ES MUSS MÖGLICH SEIN, DASS WIR SOLCHE MASSNAHMEN AUCH DURCHSETZEN KÖNNEN, OHNE DASS WIR DEN EINZELNEN DIE TAT NACHWEISEN KÖNNEN. WIR SIND DA JA NICHT IN DER STRAFVERFOLGUNG, SONDERN IN DER GEFAHRENABWEHR.“
Interview mit Fanzeit.de, 09.03.2015

„ES GIBT ÜBERHAUPT KEINE VERANLASSUNG, ALLE POLIZISTINNEN UND POLIZISTEN UNTER GENERALVERDACHT ZU STELLEN, SIE KÖNNTEN STRAFTÄTER SEIN, DIE MAN IDENTIFIZIEREN MUSS.“
Über die Kennzeichnungspflicht von Polizisten, DpolG Stellungnahme 29.06.2016

Aufgrund der genannten Vorkommnisse sind Sie eindeutig als Rädelsführer der Deutschen Polizeigewerkschaft einzuordnen und somit rechtmäßiger Adressat dieser Maßnahme.

Wegen Ihres Verhaltens in der Vergangenheit ist es erforderlich, gegen Sie ein Betretungsverbot zu verhängen. Die Verhütung von konkreten Gefahren für Fußballfans ist Aufgabe der Ultras. Es liegt im öffentlichen Interesse, Sie an falschen Behauptungen und öffentlicher Hetze zu hindern. Das Betretungsverbot stellt dabei eine geeignete und erforderliche Maßnahme dar. Sie steht mit den Sie belastenden Folgen auch nicht außer Verhältnis zu gefährdeten, hochrangigen Rechtsgütern. Sie werden durch die getroffene Verfügung zwar in Ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG beschränkt. Dieser Eingriff ist jedoch aus den o. g. Gründen der Gefahrenabwehr gerechtfertigt. Auch das Recht auf Freizügigkeit gem. Art. 11 GG wird nicht verletzt, da Sie unter den genannten Beschränkungen ihren Wohnort durchaus verlassen dürfen.

Auf eine Anhörung wurde im vorliegenden Fall verzichtet, da diese Verfügung ansonsten nicht zeitgerecht zugestellt werden könnte.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im besonderen öffentlichen Interesse erforderlich. Dieses Interesse an der Verhinderung von populistischen Aussagen von Polizeigewerkschaftlern im genannten Sinne überwiegt Ihrem privaten Interesse an der unbeschränkten Ausübung Ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist die sofortige Vollziehung dieser Verfügung unerlässlich, so dass der Ausgang eines Rechtsbehelfsverfahrens nicht abgewartet werden kann.

Sport frei,
Fanszene Bielefeld

Betretungs- und
Aufenthaltsverbot
Herford
H2O Herford
Stadtwald
Bad Salzuflen
Werther
(Westfalen)
Halle
(Westfalen)
Amt Dornberg
Universität
Bielefeld
Bielefeld
MITTE
Amt Heepen
HEEPEN
Östlicher
Teutoburger
Wald
Steinhagen
Leopoldshöhe
Lage
SIEKER
STIEGHORST
BRACKWEDE
SENNE
Amt
Oerlinghausen
Oerlinghausen
Amt
Avenwedde
Media Markt Gütersloh
Miele & Cie.
Gütersloh
Große Wiese
SCHLOSS HOLTE
STUKENBROCK
Ölbachtal mit
Augustdorfer
Dünenfeld
Augustdorf
JÖLLENBECK